

Statuten

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

Statuten

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

1. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Industrie, des Handels und der Dienstleistungsunternehmen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden.
2. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ
 - setzt sich als führende Wirtschaftsorganisation der Region für die Gestaltung optimaler Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige, umweltverträgliche und soziale Marktwirtschaft ein;
 - erbringt Exportdienstleistungen, inklusive Beglaubigungsdienste im Auftrag der eidgenössischen Zollverwaltung;
 - fördert das Unternehmertum und vernetzt kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Grossunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung untereinander sowie mit der Politik und anderen Anspruchsgruppen innerhalb und ausserhalb der Zentralschweiz;
 - schafft Bildungsangebote im Bereich Wirtschaft und Politik für die verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert das Verständnis der Gesellschaft für die Anliegen der Wirtschaft.
3. Damit diese Zwecksetzung erreicht werden kann, koordiniert die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ ihre Ziele und Aufgaben mit den lokalen, kantonalen und regionalen Wirtschaftsorganisationen sowie den Spitzenorganisationen der Schweizer Wirtschaft und vereinbart eine zweckmässige Aufgabenteilung.
4. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ kann nach Bedarf weitere ihr vom Staat oder den Mitgliedern übertragene Dienstleistungen anbieten.
5. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ kann in den einzelnen Zentralschweizer Kantonen Sektionen bilden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und die Aufnahmekriterien erfüllt.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Ausschuss. Ablehnende Entscheide können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Vorstand weitergezogen werden. Letzterer entscheidet abschliessend, wobei eine Ablehnung nicht begründet werden muss.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem
 - bei Verstoss gegen den Zweck des Vereins;
 - durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag des Ausschusses;
 - im Konkursfall;
 - im Fall des Todes eines Einzelmitgliedes;
 - bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach Ablauf der Mahnfrist.
3. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Zentralschweizer Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Ausschuss
- D. Geschäftsstelle
- E. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ.
2. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Über alle Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Festlegung der Berechnungsart und Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
 - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

Art. 8 Einberufung

1. Die Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ein Zehntel aller Mitglieder oder der Vorstand können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Nach Eingang eines gültigen Antrages auf eine ausserordentliche Generalversammlung hat der Vorstand diese innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich mittels Brief oder in elektronischer Form und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen, dringende Fälle vorbehalten.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die in Art. 27 und 28 enthaltenen Ausnahmen.
2. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Anträge einzelner Mitglieder

1. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vorher in schriftlicher Form einzureichen. Über später eingehende Anträge kann an der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Behandlung dieses Traktandums beschliesst.
2. Bei neuen, aus der Mitte der Generalversammlung hervorgehenden Anträgen hat sich die Beratung und Abstimmung auf die Frage zu beschränken, ob der Antrag dem Vorstand zur Behandlung zu überweisen oder auf diesen nicht einzutreten ist.

Art. 11 Abwicklung

1. Der Präsident oder Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Ausschusses führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
2. Die Versammlung bezeichnet in offener Abstimmung einen oder mehrere Stimmzähler.
3. Über die Verhandlung wird von einem durch den Vorsitzenden bezeichneten Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Wählbarkeit

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens zwölf weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
3. Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Wirtschaftszweige und Regionen angemessen zu berücksichtigen. Dabei müssen alle fünf Kantone im Vorstand vertreten sein, wobei der Kanton Luzern mindestens über fünf, der Kanton Schwyz mindestens drei und die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden über mindestens je zwei Vorstandsmitglieder verfügen sollen.
4. In den Vorstand sind nur Personen wählbar, die in führender Funktion (GL, VR) einem Mitglied-Unternehmen oder einer Behörde angehören. Wird eine solche leitende Stellung während der Amtsperiode als Vorstandsmitglied aufgegeben, so scheidet das Vorstandsmitglied auf den Termin der nächstfolgenden Generalversammlung aus.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Alle Massnahmen, die zur Verwirklichung der in Art. 2 der Statuten festgelegten Zwecksetzung und der Ziele dienen;
 - Beschlüsse über Angelegenheiten und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihm als Vorstand von Behörden, Verbänden oder Mitgliedern unterbreitet werden;
 - Absprache der Aufgabenteilung mit anderen Wirtschaftsorganisationen;
 - Wahl des Ausschusses, bestehend nebst dem Präsidenten aus mindestens dem Vizepräsidenten und dem Finanzchef;
 - Wahl des Direktors;
 - Erlass eines Geschäftsreglements, aus dem die Organisation und die Verantwortlichkeiten des Vorstandes, des Ausschusses, des Direktors, der Geschäftsstelle sowie der Arbeitsgruppen ersichtlich sind;
 - Behandlung von Rekursen gegen abgewiesene Gesuche um Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 der Statuten;
 - Genehmigung des Jahresprogramms;
 - Festlegung der Anlagekriterien des Vereinsvermögens;
 - Alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Art. 14 Delegation von Befugnissen

1. Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse auf den Ausschuss, den Direktor, die Geschäftsstelle oder Arbeitsgruppen übertragen.
2. Die entsprechende Delegation von Befugnissen ist im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 15 Amtsdauer

1. Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre und läuft mit der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres ab.
2. Wiederwahl ist für maximal vier volle Amtsperioden zulässig.
3. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, gilt sie vorerst nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
4. Nach vollendetem 65. Altersjahr oder nach Übertritt in den Ruhestand erlischt das Mandat in der Regel auf den Termin der nächstfolgenden Generalversammlung. In begründeten Fällen hat der Vorstand das Recht, der Generalversammlung die Verlängerung des Mandats zu beantragen.
5. Das Amt des Präsidenten kann nur während zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden vom gleichen Amtsinhaber ausgeübt werden. Die Generalversammlung kann in Bezug auf eine allfällige dritte Amtsdauer eine Ausnahme beschliessen.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist befugt, seine Beschlüsse ausserhalb einer Sitzung schriftlich zu fassen. Für solche Zirkularbeschlüsse ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie sind zu protokollieren.
3. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Vertreter von Behörden, Wirtschaft und Wissenschaft beigezogen werden.

C. Ausschuss

Art. 17 Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Finanzchef zusammen.
2. Die Amtsperiode des Ausschusses ist mit derjenigen des Vorstandes identisch.
3. Der Direktor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Ausschusses teil und verfügt über ein Antragsrecht.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Ausschuss ist für seine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich.
2. In den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen:
 - Erledigung der Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen werden;
 - Aufnahme neuer Mitglieder;
 - Vertretung des Vereins nach aussen und innen;
 - Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens;
 - Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung;
 - Ausarbeitung des Budgets zuhanden der Generalversammlung;
 - Ausarbeitung des Vorschlages des Jahresprogramms zuhanden des Vorstandes;
 - Festlegen der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Direktors und der leitenden Mitarbeiter;
 - Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch zweier seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Der Ausschuss ist befugt, seine Beschlüsse ausserhalb einer Sitzung schriftlich zu fassen. Für solche Zirkularbeschlüsse ist die Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Sie sind zu protokollieren.

D. Geschäftsstelle

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben, die ihr durch die Statuten, das Geschäftsreglement oder von Organen des Vereins zugewiesen werden.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Direktor oder im Verhinderungsfall dem von ihm bezeichneten Stellvertreter.
3. Der Direktor ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung des Personals. Er bestimmt dessen Entlohnung unter der Aufsicht des Ausschusses. Art. 18 Abs. 2 hiervor bleibt vorbehalten.
4. Die Details über die Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement geregelt.

E. Arbeitsgruppen

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

1. Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Themen und Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestimmt, wobei auch Nicht-Vorstandsmitglieder beigezogen werden können.
3. Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Sitzung ist zulässig.
4. Alle weiteren Details werden im Geschäftsreglement geregelt.

F. Die Revisionsstelle

Art. 22 Wahl

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

IV. Finanzen

Art. 24 Einnahmen

Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge durch eigene Leistungen;
- Sponsorenbeiträge;
- Zinserträge;
- Andere Einkünfte.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 27 Änderung der Statuten

1. Zu einer Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung.
2. Statutenänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten.

Art. 28 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung entscheidet im Fall der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach bisherigen traditionellen Zweckbestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 3. Mai 2011, revidiert an der Generalversammlung vom 3. Juni 2016 und treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 2. Mai 2018 in Kraft.

* * * * *

Luzern, 2. Mai 2018

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ